

Satzung

Deutsche Olympische Gesellschaft (DOG) Landesverband Berlin e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Deutsche Olympische Gesellschaft (DOG) Landesverband Berlin e.V. (nachstehend DOG Berlin genannt) ist eine gemeinnützige Vereinigung von Freunden und Förderern des Sports.
- (2) Die DOG Berlin hat ihren Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 1771 B eingetragen. Sie wurde am 29. Mai 1951 gegründet.
- (3) Die DOG Berlin ist Mitglied in der Deutschen Olympischen Gesellschaft (DOG) e.V. (nachstehend DOG Bund genannt) und im Landessportbund Berlin e.V. (nachstehend LSB genannt). Die Eingehung von Mitgliedschaften mit anderen gemeinnützigen Vereinen und Fachverbänden ist erlaubt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Die DOG Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Zweck der DOG Berlin ist die Förderung des Sports, der Bildung und Erziehung, die Förderung der Völkerverständigung und der Jugendhilfe.
- (3) Die DOG Berlin setzt sich für die Verbreitung der Olympischen Idee ein. Sie fördert den Sport, die Erziehung, Jugendhilfe und Volksbildung sowie Begegnungen zwischen Deutschen und Ausländern. Sie fördert insbesondere auch die ideellen Werte des Sports in seinen ethischen, persönlichkeitsbildenden, kulturellen, sozialen, gesundheitserhaltenden und leistungsfördernden Dimensionen.
- (4) Die DOG Berlin darf im Sinne dieser Satzung förderungswürdige Personen direkt unterstützen.

§ 3 Grundsätze

- (1) Die DOG Berlin erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit der DOG Bund, dem LSB, sowie anderen Einrichtungen des deutschen Sports.
- (2) Die DOG Berlin ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (3) Die Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben beschafft die DOG Berlin durch Beiträge, Sammlungen, Spenden und andere Maßnahmen. Alle finanziellen Mittel sind zur Förderung der satzungsgemäßen gemeinnützigen Aufgaben zu verwenden.
- (4) Die Organe der DOG Berlin üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

Mitgliedern des Präsidiums kann für ihre ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein jedoch eine Zuwendung im Sinne von §3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes (Ehrenamtspauschale) gezahlt werden. Die Entscheidung über die Zahlung und die Höhe der Ehrenamtspauschale trifft hinsichtlich der Mitglieder des Präsidiums nach §26 BGB die Mitgliederversammlung, im Übrigen die Mitglieder des Präsidiums nach §26 BGB.

Zuwendungen dürfen nur im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten erfolgen.

- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DOG Berlin und haben nicht teil an ihrem Vermögen. Keine Person darf durch Vergütungen begünstigt werden, die dem Zweck fremd oder unangemessen hoch sind.
- (6) Die DOG Berlin ist berechtigt, zur Erreichung ihres Zwecks haupt- und nebenamtliches Personal einzustellen.

§ 4 Aufgaben

Die DOG Berlin verwirklicht ihre Satzungszwecke insbesondere durch

- Initiativen zur Verbesserung der Voraussetzungen für eine sportliche Betätigung aller, vor allem aber von Kindern und Jugendlichen durch z.B. Erarbeitung von Bewegungsprogrammen für Kindergärten mit praktischer Umsetzung.
- Aktivitäten zur Verbreitung und Vertiefung des olympischen Gedankenguts, insbesondere der olympischen Werte Fairness, Leistungsbereitschaft, Teamgeist und Völkerverständigung und andere sportliche Betätigungen wie die Teilnahme am paralympischen Sport.
- Erarbeitung von Analysen zum Sport als Grundlage für Aktionsprogramme
- Unterstützung des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), des Landessportbundes Berlin (LSB), der Deutschen Olympischen Gesellschaft (DOG), des Deutschen Behindertensportverbands (DBS) und der Gemeinschaft Deutscher Olympiateilnehmer (GDO) unter der Bedingung, dass sie gemeinnützige Körperschaften bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts sind z.B. durch die Umsetzung von bundesweiten Veranstaltungen auf Landesebene.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der DOG Berlin kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, an den Aufgaben der Gesellschaft mitzuwirken und sich für ihre Ziele einzusetzen.
- (2) Es werden folgende Mitgliedschaften geführt:
 - a) Persönliche Mitglieder (natürliche Personen)
 - b) Korporative Mitglieder (Juristische Personen)
 - Vereine, Institute, Verbände und vergleichbare Personenvereinigungen
 - Unternehmen der Wirtschaft
 - Gemeinden, Kreise und kommunale Gebietskörperschaften und Vereinigungen
- (3) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Juristische Personen üben ihre Mitgliedsrechte durch bevollmächtigte Vertreter aus.

§ 6 Ehrenpräsident/in und Ehrenmitglieder

- (1) Präsidentinnen / Präsidenten der DOG Berlin können nach Ausscheiden aus ihrem Amt von der Mitgliederversammlung zur / zum Ehrenpräsidentin / Ehrenpräsidenten gewählt werden.
- (2) Mit der Wahl zur / zum Ehrenpräsidentin / Ehrenpräsidenten ist die Mitgliedschaft zum Präsidium der DOG Berlin ohne Stimmrecht verbunden.
- (3) Persönlichkeiten, die sich um die DOG Berlin und die von ihr vertretenen Ziele verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Beitritt , Austritt, Ausschluss

- (1) Der Beitritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist dem Präsidium spätestens drei Monate vorher schriftlich zu erklären. Der Austretende trägt die Beweislast.

Das Präsidium kann im Einzelfall auf Antrag auf die Einhaltung der Kündigungsfrist verzichten.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Schädigung des öffentlichen Ansehens der DOG Berlin, satzungswidriges Verhalten, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte) kann das Präsidium ein Mitglied ausschließen. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks, an den Veranstaltungen der DOG Berlin teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
- (3) Die Mitglieder der DOG Berlin verpflichten sich zur Zahlung eines Beitrages, dessen Höhe sie selbst bestimmen, mindestens jedoch in Höhe des Betrages, der in der Beitragsordnung der DOG Bund festgelegt ist.
- (4) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Das Präsidium ist im Einzelfall berechtigt auf Antrag Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Es hat dabei die Richtlinien einzuhalten, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 9 Organe

Organe der DOG Berlin sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) das Kuratorium

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ der DOG Berlin ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Berichts des Präsidiums
 - b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferinnen
 - c) Entlastung und Wahl des Präsidiums
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferinnen
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Beschlussfassung über Anträge
 - g) Ernennung und Abberufung von Ehrenpräsidentinnen/Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern nach § 6
 - h) Auflösung des Vereins
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt. Das Präsidium bestimmt Termin und Ort und setzt die Tagesordnung fest.

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium mindestens 28 Tage vorher durch Rundschreiben an die Mitglieder.

Die Ankündigung erfolgt im Rahmen des Internetauftritts der DOG Berlin.

Die Einladung erfolgt per E-Mail (maßgebend ist dabei die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse) oder schriftlich bei nicht hinterlegter E-Mail-Adresse (maßgebend ist die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte Postanschrift). Bei Mitgliedschaften von mehreren Familienmitgliedern mit gleicher Postanschrift erfolgt die Einladung grundsätzlich an ein Familienmitglied.

Zum Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die rechtzeitige Absendung der Einladung in vorgenannter Weise aus.

Mit der Einladung der Mitgliederversammlung müssen die Tagesordnung und eventuelle Änderungen auf Satzungsänderungen mitgeteilt werden.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den/der Präsidenten/in oder einen/eine durch ihn/sie oder das Präsidium Beauftragten/Beauftragte geleitet.
- (5) Von der Mitgliederversammlung werden Protokolle angefertigt, die von dem/von der Präsidenten/in bzw. dem/der Beauftragten und dem/der Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen sind.

Der/die Protokollführer/Protokollführerin wird vom Präsidium bestimmt.

Das Protokoll ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied mit einer Stimme, eine Stimmübertragung ist unzulässig.

Geschäftsunfähige Mitglieder haben kein Stimmrecht. Minderjährige beschränkt geschäftsfähige Vereinsmitglieder haben mit dem vollendeten 16. Lebensjahr Stimmrecht.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit ebenso unberücksichtigt wie ungültige Stimmen.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

- (7) Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Jedes Mitglied kann zur Mitgliederversammlung Anträge stellen. Diese müssen mindestens 14 Tage vorher dem Präsidium schriftlich vorgelegt werden. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten genehmigt wird.

Satzungsändernde Anträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

- (9) Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt.

Wahlen erfolgen geheim, wenn mehrere Vorschläge vorliegen. Bei nur einem Vorschlag ist die Wahl durch Akklamation möglich, jedoch ist einem Antrag - mindestens eine Stimme - auf geheime Wahl stattzugeben.

- (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Präsidium einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn es die erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen.
- (12) Gäste können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht. Ein Rederecht kann ihnen von der Versammlungsleitung oder von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erteilt werden.

§ 11 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
- a) dem/der Präsidenten/in
 - b) zwei Vizepräsidenten/innen
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) bis zu 8 weiteren Präsidiumsmitgliedern
 - e) dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums
 - f) dem/der Ehrenpräsidenten/in, der/die beratend, aber ohne Stimmrecht fungiert

- (2) Das Präsidium führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/in bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimmen des Vorstands im Sinne von § 26 BGB.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Mitglieder des Präsidiums und dabei mindestens ein Mitglied des Vorstands im Sinne von § 26 BGB, anwesend sind. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied mit einer Stimme, eine Stimmübertragung ist unzulässig.

Das Präsidium ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Das Präsidium ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

Das Präsidium tagt nach Bedarf.

- (3) Die DOG Berlin wird von dem/von der Präsidenten/in und von den Vizepräsidenten/innen und von dem/der Schatzmeister/in, jeweils zu zweit gemeinsam handelnd, vertreten. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vizepräsidenten/innen und der/die Schatzmeister/in sind in allen Fällen die Vertreter des/der Präsidenten/in.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Zu Mitgliedern des Präsidiums können nur Mitglieder der DOG Berlin gewählt

werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der DOG Berlin endet auch das Amt als Mitglied des Präsidiums. §§ 6 und 12 bleiben unberührt.

- (5) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Präsidiums aus, kann das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder kommissarisch berufen.
- (6) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben, die auch Regelungen der Geschäftsverteilung sowie Delegations- und Kompetenzregelungen zur Übertragung von Handlungsbefugnissen und Zeichnungsvollmachten umfasst.
- (7) Die Präsidiumssitzungen werden vom/von Präsidenten/der Präsidentin oder einer seiner Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen geleitet.

Von den Präsidiumssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom leitenden Präsidiumsmitglied und vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterzeichnen sind.

Der/die Protokollführer/Protokollführerin wird vom/von Präsidenten/der Präsidentin bestimmt.

§ 12 Kuratorium

- (1) Zur besonderen Förderung der Ziele und Aufgaben der DOG Berlin kann ein Kuratorium gebildet werden. Das Kuratorium berät und unterstützt das Präsidium bei der Durchführung satzungsgemäßer Aufgaben.
- (2) In das Kuratorium werden durch das Präsidium Persönlichkeiten des Sports und des öffentlichen Lebens berufen. Die Berufungszeit beträgt drei Jahre.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende / den Vorsitzenden. Sie / Er beruft das Kuratorium ein, leitet dessen Sitzungen und ist Mitglied des Präsidiums mit Stimmrecht.
- (4) Das Kuratorium tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr.

§ 13 Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen, die Mitglied der DOG Berlin sind und nicht dem Präsidium angehören dürfen.

Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

- (2) Die Rechnungsprüfer/innen haben die Kasse/Konten der DOG Berlin einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Präsidium jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Rechnungsprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Präsidiums.

- (4) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied der Rechnungsprüfer/innen aus, können die Rechnungsprüfer/innen bis zur nächsten Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder kommissarisch berufen.

§ 14 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Auflösung

- (1) Über die Auflösung der DOG Berlin entscheidet eine hierfür eigens einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung der DOG Berlin oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, der DOG Bund zu, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Sonstiges

- (1) Das Präsidium der DOG Berlin wird von der Mitgliederversammlung einstimmig ermächtigt, Änderungen der Satzung, die vom Vereinsregister oder vom zuständigen Finanzamt wegen der Gewährung der Gemeinnützigkeit für zwingend erforderlich gehalten werden, vorzunehmen.
- (2) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 17. September 2018 von der Mitgliederversammlung der DOG Berlin geändert und neugefasst und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.